

20.067 n Administrative Erleichterungen und Entlastung des Bundeshaushalts. Bundesgesetz

Geltendes Recht

Anträge des Bundesrates

vom 26. August 2020

(entspricht den Anträgen des Bundesrats in Entwurf 1)

2

**Bundesgesetz
betreffend die Überwachung des
Post- und Fernmeldeverkehrs
(Anpassung der gesetzlichen Grund-
lage zur Nutzung der Daten im Verar-
beitungssystem des Dienstes ÜPF)**

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 26. August 2020¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2020 6985

Entwurf der Finanzkommission des Nationalrates

vom 11. November 2020

Beschluss des Nationalrates

vom 15. Dezember 2020

*Eintreten und Rückweisung an die zuständige
Kommission zur Vorberatung*

Anträge der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

vom 27. April 2021

*Zustimmung zum Entwurf,
wo nichts vermerkt ist*

Mehrheit

Minderheit (Pult, Aebischer Matthias,
Graf-Litscher, Pasquier, Piller Carrard,
Schaffner, Schlatter, Storni, Töngi, Trede)

*Rückweisung von Entwurf 2 des Geschäfts
20.067 n an den Bundesrat mit dem Auftrag,
in einer Zusatzbotschaft/einem Zusatzbe-
richt klarzustellen, was der genaue Zweck
der beantragten Gesetzesrevision ist. Es ist
abschliessend darzulegen, welche neuen
Funktionalitäten der Dienst ÜPF dank dieser
Gesetzesrevision erhalten soll und ob es heute
eingesetzte Funktionalitäten gibt, die im gelten-
den Recht keine genügende Rechtsgrundlage
haben.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

I
Das Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs² wird wie folgt geändert:

Art. 7 Zweck des Verarbeitungssystems

Das Verarbeitungssystem dient dazu:

- a. die durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gesammelten Daten entgegenzunehmen und den berechtigten Behörden zur Verfügung zu stellen;
- b. die Lesbarkeit und Sicherheit der durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gesammelten Daten über einen längeren Zeitraum zu erhalten;
- c. Auskünfte über den Zugang zu Fernmeldediensten zur Verfügung zu stellen;

d. Bearbeitungsfunktionen für die im System gespeicherten Daten anzubieten;

e. die Geschäftsabwicklung und -kontrolle zu unterstützen.

Art. 8 Inhalt des Verarbeitungssystems

Das Verarbeitungssystem enthält:

- a. den Inhalt des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person;
- b. die Daten, aus denen hervorgeht, mit wem, wann, wie lange und von wo aus die überwachte Person Verbindung hat oder gehabt hat, sowie die technischen Merkmale der entsprechenden Verbindung (Randdaten des Fernmeldeverkehrs);

Art. 7 Bst. d

Das Verarbeitungssystem dient dazu:

d. Bearbeitungsfunktionen, einschliesslich Analysefunktionen, für die im System gespeicherten Daten anzubieten;

Art. 8 Bst. d und e

Das Verarbeitungssystem enthält:

I

Art. 7

...

Mehrheit

d. Bearbeitungsfunktionen, einschliesslich Analysefunktionen, wie Visualisierung, Alarmierung oder Sprechererkennung, für die im System gespeicherten Daten anzubieten;

Art. 8

...

Minderheit (Trede, Aebischer Matthias, Graf-Litscher, Pasquier, Piller Carrard, Pult, Schlatter, Storni, Töngi)

d. *Streichen* (=gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Bundesrat****Kommission des Nationalrates**

c. Angaben über Fernmeldedienste;

d. die Daten, insbesondere Personendaten, die der Dienst für die Geschäftsabwicklung und -kontrolle benötigt.

d. die Daten, insbesondere Personendaten, die für die Geschäftsabwicklung und -kontrolle sowie für die Bearbeitungsfunktionen benötigt werden;

e. Ergebnisse aus der Analyse von Daten, die im Rahmen einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz erhoben wurden.

Mehrheit

e. Ergebnisse aus der Bearbeitung von Daten, die im Rahmen einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach diesem Gesetz erhoben wurden, einschliesslich der Analyse, wie Visualisierung, Alarmierung oder Sprechererkennung.

Minderheit (Trede, Aebischer Matthias, Graf-Litscher, Pasquier, Piller Carrard, Pult, Schlatter, Storni, Töngi)

d. *Streichen* (=gemäss geltendem Recht)

e. *Streichen*

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.